

132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

31. 5. 1963

Regierungsvorlage**Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.**

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen
zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiete der
Kriegsoferversorgung und der Beschäftigung
Schwerbeschädigter zu regeln, sind überein-
gekommen, einen Vertrag über diese Rechts-
gebiete zu schließen, und haben zu ihren Bevoll-
mächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Dr. Josef Schöner,
außerordentlicher und bevollmächtigter Bot-
schafter der Republik Österreich in der
Bundesrepublik Deutschland,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutsch-
land

den Staatssekretär des Auswärtigen Amts,
Herrn Professor Dr. Karl Carstens,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger
Form befundenen Vollmachten folgendes verein-
bart haben:

ABSCHNITT I**Kriegsoferversorgung****Artikel 1**

(1) Personen, die nach den Vorschriften des
einen Vertragsstaates über die Versorgung von
Kriegsopfern versorgungsberechtigt sind und
ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete des an-
deren Vertragsstaates haben, erhalten die Ver-
sorgungsleistungen von dem einen Staat nach
seinen Vorschriften, soweit dieser Vertrag nicht
vorsieht, daß sie von dem anderen Staat nach
dessen Vorschriften zu gewähren sind.

(2) Einer Versorgung nach dem Kriegsof-
erversorgungsgesetz der Republik Österreich steht
eine Versorgung nach Gesetzen gleich, die das

Kriegsoferversorgungsgesetz für anwendbar er-
klären; einer Versorgung nach dem Bundes-
versorgungsgesetz der Bundesrepublik Deutsch-
land steht eine Versorgung nach dem Gesetz zur
Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im
Saarland und nach Gesetzen gleich, die das Bundes-
versorgungsgesetz für anwendbar erklären. Das
gilt jedoch für solche Gesetze, die erst nach dem
Inkrafttreten dieses Vertrages im Gebiete eines
der Vertragsstaaten erlassen werden, nur dann,
wenn der andere Vertragsstaat innerhalb von
sechs Monaten nach auf diplomatischem Wege
erfolgter Mitteilung dieser Gesetze keinen Ein-
spruch erhebt; dies ist sinngemäß anzuwenden,
wenn der Kreis der versorgungsberechtigten
Personen durch eine Änderung des Kriegsof-
erversorgungsgesetzes oder des Bundesversorgungs-
gesetzes erweitert wird. Während des Laufes der
Einspruchsfrist sind auf Antrag nach Maßgabe
der Bestimmungen dieses Vertrages bei drin-
gendem Bedarf Leistungen und Begünstigungen
vorläufig zu gewähren; Artikel 11 findet auf
solche Fälle Anwendung. Die beiden vorstehen-
den Sätze finden keine Anwendung auf Gesetze,
die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages in
einem Vertragsstaat erlassen werden, wenn sie
die Versorgung eines Personenkreises regeln, der
einem Personenkreis gleichzuzurechnen ist, auf den
dieser Vertrag im Zeitpunkt seines Inkrafttretens
im anderen Vertragsstaat bereits anzuwenden ist.

(3) Personen, die zugleich österreichische
Staatsbürger und Deutsche im Sinne des
Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundes-
republik Deutschland sind und aus derselben
Ursache einen gleichartigen Anspruch auf Ver-
sorgung sowohl nach dem Kriegsoferversör-
gungsgesetz als auch nach dem Bundesversor-
gungsgesetz haben, erhalten die Versorgungs-
leistungen nur von dem Vertragsstaat, in dessen
Gebiet sie ihren ständigen Aufenthalt haben.

Artikel 2

(1) Personen, denen Beschädigtenversorgung
nach dem Bundesversorgungsgesetz zuerkannt ist
und die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der

Republik Österreich haben, erhalten von österreichischer Seite für die anerkannten Folgen einer Schädigung Heilfürsorge nach den Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes mit Ausnahme des Krankengeldes und Familien(Tag)geldes sowie orthopädische Versorgung mit Ausnahme der Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen und des Kleider- und Wäsche-pauschales.

(2) Versorgungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 vom Hundert oder mehr erhalten die Leistungen nach Absatz 1 unter den gleichen Voraussetzungen auch wegen Gesundheitsstörungen, die nicht als Folge einer Schädigung anerkannt sind. Das gleiche gilt für Versorgungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 vom Hundert, wenn sie eine Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten und nach Vorschriften der Republik Österreich weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Unfallheilbehandlung aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

Artikel 3

(1) Personen, denen Beschädigtenversorgung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz zuerkannt ist und die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland haben, erhalten von deutscher Seite für die anerkannten Folgen einer Dienstbeschädigung Heilbehandlung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes mit Ausnahme des Einkommensausgleichs, der Ersatzleistungen (Zuschüsse) der orthopädischen Versorgung, des Ersatzes von außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, der Führzulage und des Ersatzes der Aufwendungen für fremde Führung.

(2) Versorgungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 vom Hundert oder mehr erhalten die Leistungen nach Absatz 1 unter den gleichen Voraussetzungen auch wegen Gesundheitsstörungen, die nicht als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt sind. Das gleiche gilt für Versorgungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 vom Hundert, wenn und soweit der Anspruch auf Heilbehandlung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes nicht ausgeschlossen ist; dabei ist eine Zusatzrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz einer Ausgleichsrente gleichzusetzen.

Artikel 4

Die Artikel 2 und 3 finden entsprechende Anwendung auf Beschädigte des einen Vertragsstaates, die sich vorübergehend im Gebiete des

anderen Vertragsstaates aufhalten und dort so erkranken, daß eine sofortige Heilbehandlung erforderlich wird. Das gleiche gilt für eine unaufschiebbare orthopädische Versorgung.

Artikel 5

Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich haben und

- a) Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten oder
- b) die Ehefrau eines Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 vom Hundert oder Kinder eines solchen Beschädigten sind, für die er nach dem Bundesversorgungsgesetz einen Kinderzuschlag erhält, oder
- c) die unentgeltliche Wartung und Pflege des Empfängers einer Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht nur vorübergehend übernommen haben,

wird von österreichischer Seite Krankenbehandlung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes über die Leistungen aus der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen gewährt, wenn sie nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen oder ihre Krankenbehandlung nicht anderweitig gesetzlich sichergestellt ist.

Artikel 6

Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland haben und

- a) Hinterbliebenenversorgung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz erhalten oder
- b) die Ehefrau oder Kinder eines Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 vom Hundert sind, der für sie eine Frauenzulage oder Kinderzulage nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz erhält, oder
- c) die unentgeltliche Wartung und Pflege des Empfängers einer Pflegezulage oder Blindenzulage nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz nicht nur vorübergehend übernommen haben,

wird von deutscher Seite Krankenbehandlung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt, wenn und soweit nach diesem Gesetz der Anspruch auf Krankenbehandlung nicht ausgeschlossen ist; dabei ist eine Zusatzrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz einer Ausgleichsrente gleichzusetzen.

Artikel 7

(1) Personen, denen Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zuerkannt ist und die nach diesem Gesetz Anspruch auf

132 der Beilagen

3

Krankenbehandlung haben, erhalten, wenn sie sich vorübergehend im Gebiete der Republik Österreich aufhalten und dort so erkranken, daß eine sofortige Behandlung erforderlich wird, von österreichischer Seite Krankenbehandlung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes über die Leistungen aus der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen. Das gleiche gilt unter denselben Voraussetzungen für die in Artikel 5 Buchstaben b und c bezeichneten Personen, wenn sie nach dem Bundesversorgungsgesetz Anspruch auf Krankenbehandlung haben.

(2) Personen, denen Hinterbliebenenversorgung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz zuerkannt ist und die nach den Vorschriften dieses Gesetzes krankenversichert sind, erhalten, wenn sie sich vorübergehend im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und dort so erkranken, daß eine sofortige Behandlung erforderlich wird, von deutscher Seite Krankenbehandlung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Das gleiche gilt unter denselben Voraussetzungen für die in Artikel 6 Buchstaben b und c bezeichneten Personen, wenn sie nach den Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes krankenversichert sind.

Artikel 8

Die in Artikel 2 bezeichneten Beschädigten erhalten von österreichischer Seite berufliche Ausbildung in der Republik Österreich nach den Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes mit Ausnahme seiner Vorschriften über Leistungen für den Lebensunterhalt und über die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Artikel 9

Die in Artikel 3 bezeichneten Beschädigten erhalten als Hilfe zur Berufsförderung von deutscher Seite berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung sowie Schulausbildung in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Leistungen für den Lebensunterhalt sowie von Hilfen zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz; Artikel 17 bleibt unberührt.

Artikel 10

(1) Versorgungsberechtigte, die eine Versorgungsleistung im Sinne der Artikel 2, 3, 8 oder 9 in Anspruch nehmen, erhalten die ihnen dadurch entstandenen notwendigen Reisekosten nach Maßgabe der Vorschriften des Vertragsstaates ersetzt, in dessen Gebiet die Versorgungsleistung erbracht wird. Für entgangenen Arbeitsverdienst wird kein Ersatz geleistet.

(2) Absatz 1 gilt auch bei Durchführung von ärztlichen Untersuchungen im Wege der gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe.

Artikel 11

Die Vertragsstaaten erstatten einander den Aufwand, der sich aus der Durchführung der Artikel 2 bis 10 ergibt; dabei sind Verwaltungskosten der beteiligten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend zu berücksichtigen. Im übrigen werden Verwaltungskosten nicht erstattet. Der Aufwand kann auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 20 Absatz 3 in Einzelbeträgen oder nach Köpfen oder in Pauschbeträgen erstattet werden.

Artikel 12

Die in Artikel 2 bezeichneten Beschädigten, deren Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist, erhalten in der Republik Österreich den Schwerkriegsbeschädigtenausweis A. Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes um wenigstens 70 vom Hundert gemindert ist, erhalten außerdem besondere Ausweise zur Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen bei den Österreichischen Bundesbahnen und, sofern sie Empfänger einer Pflegezulage sind, auch die besonderen Ausweise für die Benützung der Kraftfahrlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der österreichischen Postverwaltung.

Artikel 13

Die in Artikel 3 bezeichneten Beschädigten, deren Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist, erhalten in der Bundesrepublik Deutschland den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II.

Artikel 14

(1) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen der Anspruch eines Versorgungsberechtigten auf eine Rente aus der Sozialversicherung auf den Kostenträger der Kriegsoferversorgung übergeht, finden auch auf den Anspruch auf eine Rente aus der Sozialversicherung des anderen Vertragsstaates Anwendung.

(2) Die Versicherungsträger oder die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens über Sozialversicherung errichteten Verbindungsstellen eines Vertragsstaates haben bei Einleitung eines Rentenfeststellungsverfahrens die Antragsteller zu befragen, ob sie Versorgungsbezüge nach den in Artikel 1 genannten Gesetzen des anderen

Vertragsstaates erhalten. Zutreffendenfalls haben sie das jeweils zuständige Landesinvalidenamts- oder Versorgungsamt von der Einleitung des Rentenfeststellungsverfahrens zu benachrichtigen.

Artikel 15

Die fürsorgerechtlichen Vorschriften eines Vertragsstaates, die den Übergang von Rechtsansprüchen gegen Dritte auf den Träger der öffentlichen Fürsorge betreffen, finden auch gegenüber dem Träger der Kriegsopferversorgung des anderen Vertragsstaates Anwendung.

ABSCHNITT II

Beschäftigung Schwerbeschädigter

Artikel 16

Bei der Anwendung des Invalideneinstellungsgesetzes der Republik Österreich sind Personen, die nach dem Schwerbeschädigtengesetz der Bundesrepublik Deutschland geschützt sind und ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich haben, wie österreichische Staatsbürger zu behandeln. Dabei sind gleichzuachten

- a) einer Gesundheitsschädigung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz eine solche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder den diesem nach Artikel 1 Absatz 2 gleichstehenden Gesetzen,
- b) einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der österreichischen gesetzlichen Unfallversicherung eine Gesundheitsschädigung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung,
- c) einer Gesundheitsschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz der Republik Österreich eine solche nach dem Bundesentschädigungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 17

Bei der Anwendung des Schwerbeschädigtengesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind Personen, die nach dem Invalideneinstellungsgesetz der Republik Österreich geschützt sind und ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland haben, wie Deutsche zu behandeln. Dabei ist Artikel 16 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 18

Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und Rechtsvorschriften, nach denen die Einstellung und Beschäftigung daran gebunden sind, daß der Arbeitnehmer Angehöriger des in Betracht kommenden Staates ist, werden durch die Artikel 16 und 17 nicht berührt.

ABSCHNITT III

Durchführung des Vertrages

Artikel 19

(1) Das Verfahren zur Inanspruchnahme der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen und Begünstigungen richtet sich nach österreichischem Recht, soweit Leistungen und Begünstigungen in der Republik Österreich begehrt werden, und nach deutschem Recht, soweit Leistungen und Begünstigungen in der Bundesrepublik Deutschland begehrt werden.

(2) Bei der Entscheidung über Ansprüche auf Leistungen und Begünstigungen nach diesem Vertrag und bei der Beurteilung der gesundheitlichen Schädigung nach Artikel 16 und 17 sowie des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Invalidität haben die zuständigen Stellen des Vertragsstaates, in dessen Gebiet Ansprüche erhoben werden, die von den zuständigen Stellen des anderen Vertragsstaates ausgestellten Bescheide und Bescheinigungen über Art und Ausmaß der Berechtigung, über die gesundheitliche Schädigung und über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Invalidität zugrunde zu legen.

Artikel 20

(1) Soweit in einem Vertragsstaat die für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Gesetze zuständigen Gerichte, Verwaltungsbehörden, Sozialversicherungsträger, deren Verbände und Verbindungsstellen einander kostenlos Rechts- und Amtshilfe leisten, wird sie bei Anwendung dieses Vertrages auch den entsprechenden Stellen des anderen Vertragsstaates kostenlos gewährt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Stellen verkehren bei der Durchführung dieses Vertrages untereinander und mit den Antragstellern und Berechtigten oder deren Vertretern unmittelbar.

(3) Die zuständigen Bundesministerien beider Vertragsstaaten verständigen sich unmittelbar über die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen. Sie können Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung regeln, die auch Vorschriften über die Vorlage von Bescheinigungen und ärztlichen Zeugnissen sowie über die Form der Antragstellung enthalten kann.

Artikel 21

Soweit die in diesem Vertrag genannten Gesetze und die dazu erlassenen Verfahrensvorschriften eines Vertragsstaates eine Befreiung von durch Bundesgesetz geregelten Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben vorsehen, sind diese Rechtsvorschriften auch bei der Durchführung dieses Vertrages anzuwenden.

ABSCHNITT IV
Schlußvorschriften

Artikel 22

(1) Streitigkeiten zwischen beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Bundesministerien der beiden Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der beiden Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit dem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitgliedes sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen

getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 23

Dieser Vertrag wird für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage seines Inkrafttretens, geschlossen. Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der beiden Vertragsstaaten spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.

Artikel 24

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 25

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Die bisherigen Vereinbarungen zur vorläufigen Durchführung der Heilbehandlung und orthopädischen Versorgung sowie der ärztlichen Begutachtung der beiderseitigen Kriegsoptretren mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Bonn, am 7. Mai 1963
in zwei Urschriften.

Für die
Republik
Österreich:

Dr. Schöner e. h.

Für die
Bundesrepublik
Deutschland:

Dr. Carstens e. h.

Erläuternde Bemerkungen

Zwischen Vertretern der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland fanden seit längerer Zeit Verhandlungen statt, die zum Ziele hatten, den im anderen Staate wohnhaften kriegsbeschädigten Staatsbürgern die Inanspruchnahme einer Heilbehandlung, orthopädischen Versorgung und beruflichen Ausbildung zu sichern, sie mit den entsprechenden Schwerkriegsbeschädigtenausweisen des Aufenthaltsstaates auszustatten und außerdem in den Kreis jener Personen einzubeziehen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen ihrer geminderten Erwerbsfähigkeit bei der Unterbringung auf geeignete Arbeitsplätze zu begünstigen sind. Diese Verhandlungen wurden nach einer längeren Unterbrechung im September 1960 in Wien fortgesetzt. Hierbei wurden auch Regelungen über die Krankenbehandlung der Kriegshinterbliebenen sowie über die notwendige Heil- und Krankenbehandlung der sich nur vorübergehend im anderen Staate aufhaltenden Beschädigten und Hinterbliebenen in den zwischen den beiden Regierungsdelegationen vereinbarten Vertragsentwurf aufgenommen. Dieser Vertragsentwurf wurde allen in Betracht kommenden Stellen zur Begutachtung übermittelt. Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen wurde der Vertragstext nochmals überarbeitet. Die Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 319, machte ergänzende Verhandlungen mit einer Delegation der Bundesrepublik Deutschland notwendig, die vom 18. bis 21. Dezember 1961 in München stattfanden und zur Paraphierung eines Vertragsentwurfes geführt haben, der in der Folge der Neufassung des § 69 Z. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 durch die Novelle vom 11. Juli 1962, BGBl. Nr. 218, angepaßt worden ist.

Der Vertrag wurde am 7. Mai 1963 in Bonn für die Republik Österreich vom österreichischen Botschafter Dr. Josef Schöner und für die Bundesrepublik Deutschland vom Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Prof. Dr. Karl Carstens unterzeichnet.

Der Vertrag ist gesetzändernden Inhaltes und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Abs. 1 B.-VG. der Genehmigung durch den Nationalrat.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1:

Durch Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht, daß jeder der beiden Vertragsstaaten seinen Kriegsopfern und diesen gleichgestellten Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete des anderen Vertragsstaates haben, die Renten und sonstigen Versorgungsleistungen nach seinem eigenen Versorgungsrecht zu gewähren hat; nur soweit der Vertrag es vorsieht, sind die Versorgungsleistungen vom Aufenthaltsstaat nach dessen Recht zu erbringen.

Abs. 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß in der Bundesrepublik Deutschland verschiedene Gesetze bestehen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären; es sind dies das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952, DBGBl. I S. 262, das Häftlingshilfegesetz vom 13. März 1957, DBGBl. I S. 168, das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957, DBGBl. I S. 785, und das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 20. Jänner 1960, DBGBl. I S. 10. In Österreich besteht derzeit kein Gesetz, das das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, für anwendbar erklärt. Der zweite Satz des Abs. 2 wird es beiden Vertragsstaaten ermöglichen, binnen sechs Monaten Einspruch zu erheben, wenn durch eine Änderung der bestehenden Gesetze oder durch das Hinzutreten neuer Gesetze der Vertrag auf Personen Anwendung finden würde, die zu dem bereits erfaßten Personenkreis keine Beziehung aufweisen. Im Interesse der Versorgungswerber wird jedoch die Möglichkeit bestehen, während der Einspruchsfrist Leistungen oder Begünstigungen im Bedarfsfalle vorläufig zu gewähren.

Wenn durch künftige Gesetze in einem Vertragsstaat die Versorgung auf Personenkreise ausgedehnt wird, die im anderen Vertragsstaat bereits versorgungsberechtigten Personenkreisen entsprechen, finden die Vorschriften über das Einspruchsrecht keine Anwendung. Diese Bestimmung wurde vorwiegend im Interesse des österreichischen Vertragspartners aufgenommen.

Abs. 3 schließt eine Doppelversorgung jener Personen aus, die die Staatsbürgerschaft beider Vertragsstaaten besitzen.

Zu Artikel 2 und 3:

Diese beiden Artikel regeln die Gegenseitigkeit auf dem Gebiete der Heilfürsorge und orthopädischen Versorgung. Die hier und in den übrigen Vorschriften des Vertrages verwendeten Begriffsbestimmungen entsprechen den Formulierungen im Kriegsofferversorgungsgesetz und im Bundesversorgungsgesetz. Von der vertraglichen Regelung nicht erfaßt sind die Geldleistungen, die während einer Heilbehandlung oder einer Maßnahme der orthopädischen Versorgung allenfalls in Betracht kommen. Es sind dies im österreichischen Rechtsbereich das Krankengeld und Familien(Tag)geld gemäß den §§ 28 und 29 KOVG. sowie die durch die Novelle vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 319, mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 in Kraft getretenen Vorschriften des Kriegsofferversorgungsgesetzes über Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen und über das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitte VI und VII der Anlage zu den §§ 32 und 33 KOVG.). Im deutschen Rechtsbereich sind dies der Einkommensausgleich gemäß § 17 BVG. in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960, DBGBI. I S. 453, sowie die im Artikel 3 Abs. 1 im einzelnen aufgezählten Geldleistungen aus dem Titel der orthopädischen Versorgung. Die Führhundzulage gemäß § 20 KOVG. ist im Gegensatz zur deutschen Rechtslage ein Bestandteil der Beschädigtenrente und wird daher aus diesem Grund vom Vertrag nicht erfaßt.

Die Vorschriften des Artikels 2 Abs. 2 und des Artikels 3 Abs. 2 sind den durch die Novelle vom 15. Dezember 1961 geänderten Vorschriften des § 23 Abs. 3 KOVG. angepaßt. Danach haben Erwerbsunfähige (Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 v. H. und mehr) Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung. Die übrigen Schwerbeschädigten (Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 v. H.) haben diesen Anspruch nur, wenn sie eine Zusatzrente beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung

unterliegen noch Anspruch auf Unfallheilbehandlung gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben. Eine ähnliche Rechtslage ist auch in der Bundesrepublik Deutschland gegeben.

Zu Artikel 4:

Beschädigte, die sich lediglich vorübergehend im Gebiete des anderen Vertragsstaates aufhalten, erhalten hinsichtlich der anerkannten Folgen einer Schädigung im Bedarfsfalle ebenfalls Heilbehandlung und orthopädische Versorgung, dies jedoch nur dann, wenn die Erkrankung eine sofortige Behandlung notwendig macht bzw. wenn die orthopädische Versorgung, beispielsweise die Reparatur von Prothesen, bis zur Rückkehr in den Heimatstaat nicht aufgeschoben werden kann. Ist die Erkrankung nicht die Folge einer anerkannten Gesundheitsschädigung, so findet Artikel 4 nur auf Schwerbeschädigte (Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder mehr) und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23 Abs. 3 KOVG. Anwendung.

Zu Artikel 5 und 6:

Durch Artikel 5 wird den in Österreich wohnhaften Empfängern einer Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz ein Anspruch auf Krankenbehandlung eingeräumt. Den gleichen Anspruch haben zufolge Artikel 6 die in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Empfänger einer Hinterbliebenenrente nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz. Von einer Einbeziehung der erstgenannten Personen in die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen (§§ 68 ff. KOVG.) wurde Abstand genommen, weil eine analoge Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland nicht besteht. Nach Maßgabe der Vorschriften des § 10 Abs. 3 bis 6 BVG. erhalten in der Bundesrepublik Deutschland die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die Angehörigen der Schwerbeschädigten und Pflegepersonen der Empfänger einer Pflegezulage Krankenbehandlung in dem im § 12 BVG. bezeichneten Umfang. Diese Krankenbehandlung umfaßt ambulante, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie mit kleinen Heilmitteln, Krankenhausbehandlung bzw. Hauspflege, wenn die Aufnahme in ein Krankenhaus geboten, aber nicht durchführbar ist oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Im österreichischen Rechtsbereich sind die Leistungen der Krankenbehandlung durch den Hinweis auf die Leistungen aus der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen (§ 72 KOVG.) umschrieben.

Der Anspruch auf Krankenbehandlung auf Grund des Gegenseitigkeitsvertrages ist lediglich subsidiärer Natur und nur dann gegeben, wenn die betreffenden Personen nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen oder wenn die Krankenbehandlung nicht anderweitig gesetzlich sichergestellt ist.

Zu Artikel 7:

Die Bestimmungen dieses Artikels schaffen die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Krankenbehandlung für Kriegshinterbliebene und die in den Artikeln 5 und 6 lit. b und c bezeichneten Personen bei lediglich vorübergehendem Aufenthalt im Gebiete des anderen Vertragsstaates. So wie gemäß Artikel 4 wird die Krankenbehandlung nur dann gewährt, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, die eine sofortige Behandlung erforderlich macht. Personen, die in ihrem Heimatstaat krankenversichert sind — abgesehen von der Krankenversicherung nach den §§ 68 oder 69 KOVG. — fallen nicht unter diese Regelung.

Zu Artikel 8 und 9:

Den in Österreich wohnhaften, nach dem Bundesversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Beschädigten wird berufliche Ausbildung nach den Bestimmungen der §§ 21 und 22 KOVG. gewährt, jedoch mit Ausnahme der während der beruflichen Ausbildung für den Lebensunterhalt vorgesehenen Erhöhung der Beschädigtenrente gemäß § 21 Abs. 4 KOVG. und — mangels einer entsprechenden Regelung in der Bundesrepublik Deutschland — der Versicherungen gemäß § 22 Abs. 1 KOVG.

Die in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften, nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Beschädigten erhalten die im § 26 BVG. angeführte Hilfe zur Berufsförderung. Das zuständige Landesinvalidenamts wird jedoch für die Dauer einer von der zuständigen deutschen Stelle bewilligten Hilfe zur Berufsförderung an Stelle der von deutscher Seite nicht zu gewährenden Leistungen für den Lebensunterhalt und der sonstigen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz die Erhöhung der nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz gebührenden Beschädigtenrente gemäß den Vorschriften des § 21 Abs. 4 KOVG. zu bewilligen haben. Durch eine nach Artikel 9 gewährte Hilfe zur Berufsförderung nach dem Bundesversorgungsgesetz bleiben die Begünstigungen, die den österreichischen Beschädigten in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 17 nach dem Schwerbeschädigtengesetz zu gewähren sind, unberührt.

Zu Artikel 10:

Den versorgungsberechtigten Beschädigten beider Vertragsstaaten sind die bei der Inanspruchnahme einer Heilbehandlung, orthopädischen Versorgung oder beruflichen Ausbildung (Hilfe zur Berufsförderung) sowie anlässlich einer ärztlichen Untersuchung im Wege der gegenseitigen Amts- oder Rechtshilfe entstandenen notwendigen Reisekosten zu ersetzen, u. zw. den deutschen Beschädigten in Österreich nach den Bestimmungen des § 49 KOVG., den österreichischen Beschädigten in der Bundesrepublik Deutschland nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes. Da das Kriegsoferversorgungsgesetz zum Unterschied vom Bundesversorgungsgesetz keine Vorschriften über den Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst enthält, war diesbezüglich eine Ausnahme von der Gegenseitigkeit in den Vertragstext aufzunehmen.

Zu Artikel 11:

Beide Staaten haben die auf Grund des Vertrages entstandenen Aufwendungen für die Gewährung von Leistungen einander zu ersetzen. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, daß den an der Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung mitwirkenden Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung der Ersatz eines entsprechenden Anteiles an den Verwaltungskosten gebührt und beide Staaten einander auch diese Aufwendungen zu ersetzen haben. Hingegen sind die den Versorgungsbehörden beider Staaten selbst erwachsenden Verwaltungskosten von der gegenseitigen Erstattung ausgenommen.

Der dritte Satz des Artikels 11 sieht die Möglichkeit vor, im Interesse der Vermeidung umfangreicher Verwaltungsarbeiten an die Stelle von Einzelabrechnungen eine Abrechnung nach Köpfen oder eine Pauschalabgeltung treten zu lassen.

Zu Artikel 12 und 13:

Der Schwerkriegsbeschädigtenausweis A berechtigt in Österreich zur Inanspruchnahme von bestimmten Eintrittspreisermäßigungen bei kulturellen Veranstaltungen und zur bevorzugten Abfertigung bei Amtsstellen. Die Österreichischen Bundesbahnen gewähren Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 70 v. H. eine Fahrpreisermäßigung von 50 v. H. für beide Wagenklassen mit Ausnahme bestimmter Züge; die Begleiter hilfloser oder blinder Beschädigter haben Anspruch auf freie Beförderung; Krankengeräte und Führhunde werden unentgeltlich transportiert. Diese Begünstigungen sind

an die Lösung eines besonderen Ausweises gebunden, für den an die Bahnverwaltung jährlich 62 S und bei Inanspruchnahme der freien Beförderung des Begleiters zusätzlich 50 S pro Jahr zu entrichten sind. Von den Berechtigten wird ein jährlicher Beitrag von 30 S eingehoben; die restlichen Kosten werden aus dem Budget der Kriegsoferversorgung getragen. Auf den Kraftfahrlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der Postverwaltung mit Ausnahme bestimmter Fernkraftfahrlinien haben Empfänger einer Pflege- oder Blindenzulage Anspruch auf eine Fahrpreismäßigung von 50 v. H. sowie auf freie Beförderung des Begleiters und des Führhundes.

Die wesentlichen Berechtigungen aus dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis II in der Bundesrepublik Deutschland bestehen in einer Fahrpreismäßigung von 50 v. H. auf Kraftposten und Landkraftposten, in der unentgeltlichen Beförderung des Begleiters des Beschädigten auf Eisenbahnen, Bahnbussen, Kraftposten und Landkraftposten, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung bestätigt ist, der frachtfreien Beförderung von Krankenfahrstühlen, Selbstfahrern usw. im Eisenbahnverkehr, Ermäßigungen im innerdeutschen Luftverkehr, ferner in Eintrittspreismäßigungen beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u. ähnl., und in der bevorzugten Abfertigung bei Arbeitsstellen.

Zu Artikel 14:

§ 54 a KOVG. in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 289, enthält die Vorschriften, betreffend den Übergang eines Anspruches des Versorgungsberechtigten auf eine Rente aus der Sozialversicherung an den Bund, in den Fällen, in denen eine vom Landesinvalidenamt bewilligte Zusatzrente, Elternrente oder eine sonstige vom Einkommen des Berechtigten abhängige Versorgungsleistung auf Grund des Anfalles einer Rente aus der Sozialversicherung einzustellen oder zu mindern ist. Eine ähnliche Vorschrift enthält § 71 b BVG. in der durch das Erste Neuordnungsgesetz gegebenen Fassung. Durch Artikel 14 Abs. 1 wird hinsichtlich des Anspruchsüberganges Gegenseitigkeit zwischen den beiden Vertragsstaaten vereinbart. Die zur Bewirkung dieses Anspruchsüberganges im Abs. 2 vorgesehene Regelung entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des § 54 a Abs. 2 KOVG.

Zu Artikel 15:

Durch diese Bestimmung wird zwischen den beiden Vertragsstaaten Gegenseitigkeit hin-

sichtlich des Überganges von Ansprüchen aus der Kriegsoferversorgung an den Träger der öffentlichen Fürsorge im Sinne des § 21 a der Fürsorgepflichtverordnung hergestellt.

Zu Artikel 16 bis 18:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 in der Fassung der Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958, BGBl. Nr. 55, findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Sonderbestimmungen des § 2 Abs. 5 und 6, auf ausländische Invalide nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung. Auf Grund des Artikels 16 des Vertrages werden die Begünstigungen, die das Invalideneinstellungsgesetz für die im § 2 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes angeführten Personenkreise vorsieht, auch den im Gebiete der Republik Österreich wohnhaften Personen zugute kommen, die nach dem Schwerbeschädigtengesetz der Bundesrepublik Deutschland geschützt sind. In den lit. a bis c des Artikels 16 werden den Tatbeständen, die nach österreichischem Recht Voraussetzung für die Behandlung als begünstigte Personen nach dem Invalideneinstellungsgesetz sind, die entsprechenden Tatbestände des deutschen Rechtsbereiches gegenübergestellt.

Artikel 17 enthält die zu Artikel 16 korrespondierende Vorschrift hinsichtlich der Behandlung der in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Invaliden, die durch das Invalideneinstellungsgesetz geschützt sind, nach dem Schwerbeschädigtengesetz in der Fassung vom 14. August 1961, DBGBl. I S. 1234.

Durch die Bestimmungen des Artikels 18 wird klargestellt, daß die dort bezeichneten Rechtsvorschriften durch den Vertrag nicht berührt werden.

Zu Artikel 19 und 20:

Artikel 19 Abs. 1 bestimmt, daß sich das Verfahren nach dem Recht desjenigen Vertragsstaates richtet, in dem auf Grund des Vertrages Leistungen und Begünstigungen in Anspruch genommen werden. Soweit demnach Ansprüche auf Grund des Kriegsoferversorgungsgesetzes oder des Invalideneinstellungsgesetzes geltend gemacht werden, haben die zuständigen österreichischen Behörden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit den im Kriegsoferversorgungsgesetz bzw. im Invalideneinstellungsgesetz vorgesehenen Sonderbestimmungen anzuwenden. Im Bereiche der Bundesrepublik Deutschland kommen als Verfahrensvorschriften in erster Linie

das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955, DBGBl. I S. 202, in der Fassung vom 27. Juni 1960, und das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953, DBGBl. I S. 1239, in Betracht. Nach Abs. 2 des Artikels 19 sind bei der Durchführung des Vertrages die Bescheide und Bescheinigungen über Art und Ausmaß der Berechtigung, die gesundheitliche Schädigung usw. der Entscheidung zugrunde zu legen, die von den zuständigen Stellen des anderen Vertragsstaates ausgestellt sind. In dieser Hinsicht wird daher ein neuerliches Ermittlungsverfahren von den Stellen desjenigen Staates, in dem Leistungen und Begünstigungen begehrt werden, nicht durchzuführen sein.

Artikel 20 enthält die erforderlichen Bestimmungen über die gegenseitige Rechts- und Amtshilfe, wobei im Interesse einer Raschheit des Verfahrens und der Vermeidung eines überflüssigen Verwaltungsaufwandes vorgesehen ist, daß die zuständigen Stellen untereinander sowie mit den Parteien und deren Vertretern unmittelbar verkehren. Die zur Durchführung des Vertrages in beiden Vertragsstaaten erforderlichen innerstaatlichen Verwaltungsmaßnahmen werden zweckmäßigerweise zwischen den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten abzustimmen sein, um eine möglichst reibungslose Durchführung des Vertrages zu erzielen.

Zu Artikel 21:

§ 64 Abs. 2 KOVG. und § 23 des Invalideneinstellungsgesetzes regeln die Steuer- und Gebührenfreiheit. Im Rechtsbereich der Bundesrepublik Deutschland enthalten die einschlägigen Verfahrensvorschriften ähnliche Bestimmungen. Diese innerstaatlichen Vorschriften sind zufolge Artikel 21 anzuwenden, wenn

Leistungen oder Begünstigungen auf Grund dieses Vertrages beansprucht werden.

Zu Artikel 22 bis 25:

Diese Artikel enthalten Bestimmungen hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages, der Dauer seiner Wirksamkeit, des Modus bei einer allfälligen Kündigung, der Anwendung des Vertrages auf Berlin und schließlich über die Ratifikation. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die im Jahre 1952 im Verwaltungswege getroffenen vorläufigen Vereinbarungen über Heilbehandlung und orthopädische Versorgung sowie ärztliche Begutachtung der Kriegsbeschädigten der beiden Vertragsstaaten ihre Wirksamkeit verlieren.

Für Österreich werden durch die Leistungen an Anspruchsberechtigte der Bundesrepublik Deutschland, auf die der Vertrag Anwendung findet, keinerlei Mehrbelastungen entstehen, weil sämtliche Aufwendungen einschließlich jener der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung von der Bundesrepublik Deutschland voll ersetzt werden. Der gleiche Grundsatz gilt auch für die österreichischen Anspruchsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Der hieraus erwachsende finanzielle Aufwand wird sich wegen des zahlenmäßig beschränkten Personenkreises in engen Grenzen halten; überdies werden schon bisher die Heilbehandlung und die orthopädische Versorgung der Beschädigten bereits auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung vom Jahre 1952 geleistet. Die darüber hinausgehenden Aufwendungen auf Grund des Vertrages sind als verhältnismäßig geringfügig anzusehen; sie werden im Bundesvoranschlag für die Kriegsopferversorgung ihre Deckung finden. Die Durchführung des Vertrages wird keinen erhöhten Personalbedarf zur Folge haben.